

pflicht vom zelebrierenden Priester Genüge geschehen. Was noch kommt an Gebeten und heiligen Handlungen nach der Wandlung, mag noch weitere überaus kostbare Früchte und Wirkungen für den Zelebranten und andere in sich bergen, es hat mit der Applikationspflicht, die nur hinsichtlich der fructus ministeriales des Opfers übernommen ist, nichts mehr zu tun.

6. Die Zweifel des guten Pius sind also wirklich nur Skrupeln und nichts weiter. Er hat seine Applikationspflichten nicht verletzt und kann in seiner frommen Uebung ruhig fortfahren.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

IV. (*Ieiunium naturale*.) 1. Der Expositus Titus hat sich bei der ersten, der Expositus Gaius bei der zweiten heiligen Messe am Allerseelentage „vertrunken“, d. h. aus Versehen die Ablution zu sich genommen. Nun pflegt namentlich bei der dritten heiligen Messe die Bevölkerung sehr zahlreich zu erscheinen. Im ersten Falle handelt es sich noch dazu um eine sehr zerstreute Gemeinde, in der die Leute ein bis zwei Stunden zur Kirche haben; sie kommen besonders zum Spätgottesdienst zahlreich. Beide Herren glaubten nun Epikie anwenden zu dürfen, und lasen im nicht nüchternen Zustand eine zweite, bezw. dritte heilige Messe. Sie beichteten es nicht; dennoch sind sie hie und da darüber beunruhigt. Haben sie recht gehandelt?

2. Der Expositus Silvius hat nach der zweiten heiligen Messe die Pyxis purifiziert. Er pflegt dieselbe in der Sakristei mit einem Kelch-tüchlein zu trocknen. Da geschah es nun, daß er aus Versehen in der Sakristei, bevor er die Pyxis mit dem Tüchlein auswischte, die wenigen Tropfen Wasser, die noch darinnen waren, zu sich nahm. Der Mesner bemerkte es und machte ihn aufmerksam, aber es war schon zu spät. Der Expositus dachte, es handle sich um keinen eigentlichen potus. Im übrigen glaubte er, Epikie anwenden zu dürfen, und las die dritte heilige Messe.

3. Ein anderer Expositus, Cäsar, hat sich nach der zweiten heiligen Messe „vertrunken“ und getraute sich, weil zu Allerseelen kein Gebot zum Anhören einer heiligen Messe verpflichtet, das dritte Stiftamt nicht zu halten, obwohl zu diesem Spätgottesdienst die ganze Gemeinde versammelt war. Er las dafür der versammelten Gemeinde etwas über das Fegefeuer vor.

Sollte in Fällen, in denen aus Versehen ein alleinstehender Priester sich „vertrunken“ hat, die Epikie nicht anwendbar sein, so wäre die Bewerbung um Erlaubnis sehr wünschenswert. — So weit der Einsender.

Das Gebot des *Ieiunium naturale* vor Empfang der heiligen Kommunion ist nicht *juris divini*, sondern *juris ecclesiastici*. Der Codex jur. can. verfügt: „Sacerdoti celebrare ne liceat, nisi ieiunio naturali a media nocte servato“ (can. 808). Er übernimmt damit nur das bisher geltende Recht; heißt es doch in der sess. XIII des Konzils von Konstanz: „Sacerorum canonum auctoritas et approbata consuetudo ecclesiae servavit et servat, quod huiusmodi sacramentum non debet a fideli-

bus recipi non ieunis nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel ab ecclesia concessa vel admissa.“ Daß hier unter den fideles auch der zelebrierende Priester gemeint ist, liegt klar. Weil also das kirchliche Rechtsbuch nur die alte Vorschrift wiedergibt, hat die Auslegung des can. 808 zu geschehen „ex receptis apud probatos auctores interpretationibus“ laut can. 6, n. 2.

Außer den zwei Fällen, in denen der Kodex selbst die Entschuldigung vom ieunium naturale ausspricht, nämlich urgens periculum mortis und necessitas impediendi irreverentiam in sacramentum (can. 858, § 1), führen die Moralisten noch folgende an: necessitas integrandi sacrificii und necessitas vitandi scandali, und zwar vollständig übereinstimmend, während über die necessitas ministrandi viatici und implendae obligationis communionis paschalis keine Einhelligkeit herrscht.

Für die Lösung unserer Aufgabe kommt nur die Hintanhaltung eines öffentlichen Aergernisses in Betracht, das der Priester geben würde, wenn er eine bestimmte heilige Messe nicht läse. In einem solchen Falle, der auch casus perplexitatis genannt wird, kollidieren zwei Gebote, nämlich das praeceptum naturale, kein Aergernis zu geben, und das praeceptum ecclesiasticum der Rüchternheit. Wenn auch die Kirche auf das letztere Gebot großes Gewicht legt — sie weiß ja den Bischof an, Priester, welche sich dagegen verfehlten, a sacris zu suspendieren (can. 2321), und entpflichtet eher die Gläubigen von der Sonn- und Festtagsmesse als den Priester vom ieunium (cf. Lehmkühl, Theol. mor. II. Bd., 12. Aufl., n. 223), so steht doch das natürliche Gebot höher als das kirchliche. Darauf kann kein Zweifel herrschen.

Es bleibt nur zu entscheiden, ob im konkreten Falle wirklich mit Grund ein Aergernis zu erwarten ist, wenn der Priester wegen mangelnder Rüchternheit die Belehrung unterläßt.

1. In unserem ersten casus handelt es sich um zwei alleinstehende Seelsorger, die das Ungeschick hatten, aus Versehen bei der ersten (Titus), bezw. zweiten heiligen Messe (Gaius) am Allerseelentage die Ablution zu sumieren. Jeder der beiden soll noch den Spätgottesdienst halten, zu dem an diesem Tage die Gläubigen besonders zahlreich sich einfinden. Freilich ist der Allerseelentag kein gebotener Festtag und die Gläubigen sind nicht verpflichtet zur Anhörung einer heiligen Messe. Aber in dem lobenswerten Bestreben, den armen Seelen durch Gebet und Opfer zu Hilfe zu kommen, findet sich fast die ganze Bevölkerung zum Spätgottesdienst ein. Würde ein solcher nicht gehalten, obwohl er nach der üblichen Kirchenordnung stattfinden sollte, so würden es die Leute als große Einbuße betrachten und es wäre, nach sonstigen Erfahrungen zu schließen, sehr merkwürdig, wenn nicht Unmut im Volke entstehen würde und im Gefolge dieses Unmutes bald verschiedene Vermutungen, Gerüchte, schließlich gar Verleumdungen des Priesters in Umlauf kämen. Das umso mehr, als ja zum Spätgottesdienst jene Kirchenbesucher besonders zahlreich kommen, die einen weiten Kirchenweg haben.

Daher ist es meines Erachtens sowohl dem Titus als auch dem Gaius gestattet, noch eine heilige Messe zu zelebrieren, um dem sonst sicher eintretenden Vergernis auszuweichen. Diese weitere Zelebration hat denn auch nichts Sündhaftes an sich, vorausgesetzt, daß das Vertrinken ohne Schuld stattgehabt hat.

Die Zulässigkeit der weiteren Zelebration gilt jedoch nur für den besonders gut besuchten Spätgottesdienst. Da aber Titus sich bereits bei der ersten heiligen Messe vertrunken hat und nach der Darlegung des Falles der zahlreiche Besuch nur beim Spätgottesdienst eintritt, so hat er sich des dazwischen angesetzten Gottesdienstes zu enthalten, da er eben den Ausnahmsgrund nur für eine weitere Zelebration in Anspruch nehmen darf, nicht mehr aber für eine dritte.

2. Im zweiten Falle hat der Expositus Silvius, also ebenfalls ein alleinstehender Priester, nach der zweiten heiligen Messe die Pyxis purifiziert, aber nicht ausgetrocknet, sondern will dies erst in der Sakristei besorgen. Es ist zwar kein Grund angegeben für dieses merkwürdige Vorgehen, denn in der Regel trocknet man die purifizierten heiligen Gefäße bereits beim Altare aus, allein Silvius hat jedenfalls das Ablutionswasser beim Altare noch in ein eigenes Gefäß geschüttet; bis er dann in die Sakristei kam, hat sich die noch in der Pyxis an den Wänden klebende Feuchtigkeit zu einigen Tropfen zusammengezogen, die er unbedachterweise ausschlürft. Ist Silvius noch nüchtern? ist jetzt die Frage. Wenn der Vorgang wirklich so war, wie hier geschildert, so konnte Silvius nur einen oder zwei Tropfen in den Mund gebracht haben, die nicht per modum potus genommen werden können. Denn per modum potus id solum sumitur, quod non solum ab extra sumatur, sed et glutiendo in stomachum descendat (Noldin, III¹³, n. 147). Ein oder zwei Tropfen bloß bleiben aber in den Schleimhäuten des Rachens, des Gaumens und, wenn sie so weit vordringen, in der Speiseröhre haften, ohne daß sie in den Magen gelangen. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß das Ausschlürfen ganz ohne Schuld geschah, denn wenn jemand vorsätzlich eine kleine Menge Flüssigkeit zu sich nähme, so würde ja die Intention bewirken, „ut sumptio sit voluntaria deglutio et rationem potationis habeat“ (Noldin, III, n. 150).

Die Möglichkeit, daß einige Tropfen Flüssigkeit in den Mund genommen werden, ohne daß sie in den Magen gelangen, berücksichtigt auch Noldin, n. 149, wenn er denjenigen, der beim Aussaugen einer Fingerwunde oder einer kleinen Verletzung der äußeren Lippen „parum quid“ unabsichtlich verschluckt „per modum salivae“, als nüchtern erklärt, und das Missale Romanum, das gestattet, vor der heiligen Kommunion Mundwasser zu gebrauchen, wenn auch sicher dabei einige Tropfen verschluckt werden (de defect. tit. 9, n. 3).

Silvius hat daher das ieiunium nicht verletzt und kann ruhig noch einmal zelebrieren, das umso mehr, weil wahrscheinlich die ratio scandali ebenfalls vorhanden ist.

3. Der Expositus Cäsar endlich, der dasselbe Versehen hatte, wie die vorher erwähnten, unterläßt tatsächlich die dritte heilige Messe, und tut dies um so beruhigter, als ja am Allerseelentag die Anhörung der heiligen Messe nicht vorgeschrieben ist. Freilich ist die ganze Gemeinde versammelt zum erwarteten Spätgottesdienst, aber Cäsar liest zum Ersatz nur etwas über das Fegefeuer vor. Sicher ist, daß er damit nicht unrecht gehandelt hat; ob aber auch nicht unklug? Die Beantwortung der letzten Frage hängt von der Verfassung seiner Gemeinde ab. Sind seine Pfarrhöfen wirklich so arglos und gutmütig, daß ein Aergernis aus der Unterlassung des Gottesdienstes nicht zu befürchten war, dann konnte und müßte er die Belehrung unterlassen. Einem Seelsorger ist zu einer solchen Gemeinde zu gratulieren und der Gemeinde zu einem Seelsorger, der in so hohem Ansehen steht. War aber ein Aergernis zu erwarten, so konnte und müßte er noch einmal zelebrieren.

Die Lösung dieser Fälle ergibt sich also bereits aus der richtigen und allgemein angenommenen Interpretation des kirchlichen Gebotes vom ieonium naturale; die Schwierigkeit kann sich nur darin ergeben, in einem bestimmten Falle festzustellen, ob wirklich das periculum gravis scandali vorliegt. Epifie, welche die subjektive Annahme ist, daß ein Gesetz wegen besonderer Schwierigkeit der Erfüllung im Einzelfalle nicht verpflichtet, ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

V. (Eheaufgebot am Nachmittag.) Die Braut Emilia hat ihr Domizil in der Großstadt, der Bräutigam Johann nicht allzu weit davon entfernt in einem Marktflecken. Politisch und kirchlich rechtmäßig vom zweiten und dritten Aufgebot dispensiert, sollen beide am Sonntag vor ihrem Trauungstage in den zwei Domizilspfarrkirchen aufgeboten werden. Am Freitag vorher richtet die hinsichtlich der Trauung zuerst etwas unschlüssige, dann aber fest entschlossene Braut noch einen normal gehaltenen Brief an ihren Bräutigam, er möchte den Verkündeschein seiner Domizilspfarre rechtzeitig requirieren. Am Samstag jedoch kommt aus dem Domizilort des Bräutigams eine entfernte Verwandte der Braut zu derselben und redet ihr aus wohl ganz nichtigen Gründen den Bräutigam aus dem Sinn. Die Braut eilt voll Aufregung am Abend ins nahe Stadtpfarramt und bittet dringend, das Aufgebot zu unterlassen. Der Verwandte, welche ihren Zweck erreicht sieht, und Samstag abends zurückkehrt, gibt sie einen kurzen Absagebrief an den Bräutigam mit und einen zweiten an den dortigen Pfarrer, das Aufgebot möchte unterbleiben. Es folgt jedoch eine schlaflose Nacht für die Braut. Sie überdenkt alles, kehrt zu ihrem verlassenen Entschluß zurück, eilt am Morgen ins Stadtpfarramt und bittet wieder um das Aufgebot, das auch stattfindet. Zur gleichen Stunde aber erhalten der Bräutigam und der Pfarrer desselben die Absagebriefe, und das Aufgebot in der Domizilspfarre des Bräutigams unterbleibt. Der bestürzte Bräutigam aber eilt zur Bahnhofstation und kommt am frühen Vormittag in der Stadt an, um in der Domizilspfarre seiner emeritierten Braut seine Dokumente